



D/23592/2025
A/10194/2025
Längenfeld, am 19.12.2025

KUNDMACHUNG **über die Entwurfsauflage eines Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **16.12.2025** zu Tagesordnungspunkt **14.** gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 72/2025, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes

„B263 Huben 31“

im Bereich der Gst. Nr. .2008/1 u. .2009 (neu vermessen) zur Gänze, KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25014.mxd vom 28.11.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.längenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B263 Huben 31**“ gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **19.12.2025**,

Abnahme am **20.01.2026**.

i.A.